

# Das neue Waffengesetz

Was ändert sich für uns Sportschützen?

Stand: 24.02.2003

Verfasser: Christian Strasheim

Kontakt: [c.strasheim@web.de](mailto:c.strasheim@web.de)

Aktuelle Version dieser Datei: <http://www.strasheim.de/waffenrecht/>

Die Verbreitung dieser Präsentation und die Verwendung im Rahmen kostenloser Informationsveranstaltungen ist ausdrücklich gestattet und erwünscht.

# Übersicht

- Neue Regelungen für Zuverlässigkeit, Bedürfnis und Altersgrenzen
- Kontigentierung
- Neue Gelbe WBK
- Neue Aufbewahrungsvorschriften
- Verbotene Gegenstände
- "Kleiner Waffenschein"
- Ausblick

# Zuverlässigkeit

Unwiderlegbare Annahme der Unzuverlässigkeit bei ...

- Verurteilung wegen eines Verbrechens
- Verurteilung zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat (Verjährung: 10 Jahre)

# Zuverlässigkeit (II)

Unwiderlegbare Annahme der Unzuverlässigkeit bei ...

- missbräuchlicher oder leichtfertiger Verwendung von Waffen oder Munition
- unvorsichtigem oder unsachgemäßem Umfang oder nicht-sorgfältiger Verwahrung
- Überlassung von Waffen oder Munition an nicht-berechtigte Personen

**VORSICHT:** Es genügt, wenn "Tatsachen die Annahme rechtfertigen"!

# Zuverlässigkeit (III)

Regelmässige Annahme der Unzuverlässigkeit bei Verurteilung wegen ...

- einer vorsätzlichen Straftat (unabhängig von der Art der Tat!)
- einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff
- einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat
- einer Straftat nach dem WaffG, dem KWKG, dem SprengG oder dem BJagdG

...

# Zuverlässigkeit (IV)

- zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe
- Verjährung: 5 Jahre nach Rechtskraft und ggf. Verbüßung der Strafe
- "regelmässige Annahme" = kann widerlegt werden

# Prüfung der Zuverlässigkeit

- **NEU:** Zusätzliche Anfrage beim zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (= zur Feststellung, ob irgendwo im Bundesgebiet ein Verfahren anhängig ist)
- **NEU** bei Jugendlichen: Auskunft aus dem Erziehungsregister (Eintragungen unterhalb von Jugendstrafen, die auf "mangelnden charakterlichen Reifegrad" schliessen lassen)

# Persönliche Eignung

## Kriterien für das Fehlen der persönlichen Eignung

- Geschäftsunfähigkeit
- Alkohol- oder Drogenabhängigkeit
- Psychische Krankheit
- "... wegen in der Person liegenden Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht."

# Altersgrenzen für Erwerb und Besitz von Schusswaffen

- Altersgrenze steigt von 18 auf 21 Jahre
  - Ausnahme: Kleinkaliber und Einzellader-Flinten
- Sonderregelung bis 25 Jahre
  - amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über "mentale Eignung zum Waffenbesitz"
    - » Ausnahme 1: Jäger
    - » Ausnahme 2: Kleinkaliber und Einzellader-Flinten ohne Gutachten (ab 18 Jahre)
  - Gilt auch für bereits erteilte WBKs nach altem WaffG, wenn der Erlaubnisinhaber das 25. Lebensjahr am 1. April 2003 noch nicht vollendet hat!

# Bedürfnisnachweis

- Grundsätzliche Anerkennung eines Bedürfnisses für Sportschützen, wenn die schießsportliche Betätigung über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten durch eine Bestätigung des jeweiligen Schießsportverbandes nachgewiesen wird
- Bedürfnis nur noch für Waffen, für die der Verband eines entsprechende Disziplin anbietet
- Individueller Bedürfnisnachweis ohne Erfüllung dieser Kriterien nach wie vor möglich, aber voraussichtlich an sehr hohe Anforderungen geknüpft

# Kontingente

- Regelbedürfnis: Drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen
- Einläufige Einzellader-Kurzwaffen, Perkussionswaffen, Einzellader-Langwaffen sowie Repetier-Büchsen ohne Kontingentbegrenzung
- Erwerb und Besitz über das Kontingent hinaus ist von dem "Erfordernis für weitere Sportdisziplinen" oder für das "Schießen als Wettkampfsport" abhängig
- Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

# Gelbe WBK

- Neue gelbe WBK für alle von der Kontingentierung ausgenommenen Waffen, also vor allem jetzt auch Freie Pistole (Einzellader!) und Repetier-Büchsen
- **ABER:** Alte gelbe WBK gilt nicht automatisch für neue Waffenarten! (Es gilt der Text auf der WBK.)

# Bedürfnis

- **NEU:** Einmalige Wiederholungsprüfung des Bedürfnisses nach 3 Jahren
  - Frist gilt ab Erteilung der ersten WBK
  - Geprüft wird die Regelmässigkeit der schiesssportlichen Aktivitäten
  - Konsequenz für alle, die am 1.4.2000 noch keine WBK hatten: Urkunden etc. sammeln, ggf. Protokoll führen

# Altersgrenzen für das Schiessen

## Luftdruckwaffen

- ab 12 Jahren
- bis 14 Jahren: nur mit Aufsichtsperson

## Scharfe Waffen

- ab 14 Jahren
- bis 16 Jahren: nur mit Aufsichtsperson und Anwesenheit oder schriftl. Einverständnis der Sorgeberechtigten

# Munition

- Bisher brauchte man für den Erwerb eine Berechtigung, der Besitz war jedoch frei (wenn man die Munition einmal legal erworben hatte)
- **NEU:** Jeglicher Umgang mit der Munition bedarf der Erlaubnis, also auch der Besitz
- Konsequenz: Altbesitz von Munition, für die man keine Erwerbs- und damit keine Besitz-Berechtigung mehr besitzt, muss bis zum 31. August 2003 (unter Nennung der "Munitionsart") bei der Behörde angemeldet werden.

# Bestimmte Munition

- Hohlspitz-Munition: Wird aller Voraussicht nach nicht mehr verboten und damit erlaubt sein.
- Kleinschrot-Munition: Wird grösstenteils verboten werden (sofern sich das Kaliber in Schreckschuss-Waffen laden lässt).

# Wesentliche Teile

- **NEU:** Einsteckläufe und Reduzierstücke sind jetzt wesentliche Teile von Schusswaffen und damit auch erlaubnispflichtig
  - Unklar: Anmeldepflicht bei Altbesitz

# Aufbewahrung (I)

- Ziel: "verhindern, dass Waffen oder Munition abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen"
- **NEU:** Anforderung an sichere Aufbewahrung erstreckt sich jetzt explizit auf ALLE Waffen, also auch auf Luftdruckwaffen, Messer, Pfefferspray, Elektro-Schocker etc.

# Aufbewahrung (II)

- Konkretisierung der Vorschriften zur Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition
  - bis zu 10 Langwaffen: Stufe-A-Tresor
  - Kurzwaffen: Stufe-B- oder Stufe-0-Tresor
  - Munition: keine explizite Regelung im Gesetz, aber voraussichtlich in der Verordnung (Stahlblechschrank mit Stangenriegelschloss oder gleichwertig)
  - Waffen und Munition zusammen: nur in Stufe-0-Tresor
  - Übergangsfrist bis 31. August 2003
- Möglicherweise Pflicht zum Nachweis der Aufbewahrung

# Im Erbfall

- **ABER:** Erbenprivileg in der bekannten Form bleibt nur noch 5 Jahre bestehen, danach:
  - Vererbung nur noch bei Nachweis von Sachkunde und Bedürfnis oder
  - Unbrauchbarmachung der Waffen (ggf. durch Einsatz eines Blockiersystems) oder
  - Vererbung einer Sammlung, wenn der Erbe diese weiterführt
- Am Rande bemerkt: Vererbung ohne Bedürfnis auch an Vermächtnisnehmer und an durch Auflage Begünstigte

# "Kleiner Waffenschein"

- Erwerb und Besitz von Gas- und Schreckschusswaffen weiterhin ab 18 Jahre frei
- **NEU:** Führen in der Öffentlichkeit ab 1. April 2003 nur mit "kleinem Waffenschein"
  - Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung (ähnlich wie bei WBK)
  - Kein Bedürfnis, keine Versicherung (wie bei "richtigem" Waffenschein)
  - Auf Antrag bei der zuständigen Behörde

# Die Sache mit den Pumpguns

- Bereits seit Oktober 2002 verboten sind "Vorderschafts-Repetierflinten, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist".
- Besitz ist ein Verbrechen (= 1 Jahr Mindeststrafe)
- Erlaubt sind weiterhin alle Selbstlade-Flinten sowie Repetierflinten, wenn diese (auch) einen Hinterschaft besitzen

# Verbotene Gegenstände

Ab 1. April 2003 zusätzlich verboten sind:

- Wurfsterne
- Spring- und Fallmesser
  - Ausnahme: Klinge springt seitlich aus dem Messer, Klinge ist höchstens 8,5 cm lang, Breite der Klinge in der Mitte mind. 20% der Länge, nur einseitig geschliffen und durchgehender Rücken, der sich zur Schneide hin verjüngt
- Faustmesser
- Butterflymesser

"Schonfrist" bis 31. August 2003

# Bedürfnisfremder Umgang

- Umgang mit Waffen wird ausdrücklich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem "vom Bedürfnis umfassten Zweck" anerkannt (z.B. Transport der Sportwaffe zu einem Büchsenmacher zwecks Reparatur)
- **ABER:** Bedürfnisfremder Umgang (vor allem Führen) ist nicht gestattet (z.B. Nutzung der Sportwaffe bei einer Tätigkeit als Türsteher)

# Erfreuliches

- Verleihen von Schusswaffen an andere WBK-Inhaber (!) für höchstens einen Monat ist jetzt ausdrücklich erlaubt
- Pfefferspray bleibt erlaubt (mit Zulassung oder zur Abwehr von Tieren bestimmt; Besitz und Führen ab 14 Jahren erlaubt)
- §37 ("Anscheinswaffenparagraf") fällt weg

# Weniger Erfreuliches

- Weitergabe von Schusswaffen an Nicht-WBK-Inhaber ist nicht mehr erlaubt, auch nicht zu (nicht-gewerblicher) Aufbewahrung oder Transport
- "Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (§13 GG) wird insoweit eingeschränkt."
- Pause oder Aufgabe des Schiess-Sports => Widerruf der WBK ist wahrscheinlich! (Vereine müssen den Austritt von Mitgliedern melden)

# Was wahrscheinlich noch kommt

Verordnungen zu ...

- Konkreteren Aufbewahrungsvorschriften (insbesondere einer grösseren Zahl von Schusswaffen)
- Höhere Anforderungen an die Sachkunde

# Was uns noch drohen könnte

Über Verordnung mögliche Verschärfungen:

- Verbot bestimmter Waffen (vor allem Grosskaliber)
- Verbot bestimmter Disziplinen (bedroht ist alles, was nicht "olympisch" ist)

# Erinnern wir uns ...

Was nach Erfurt noch alles diskutiert wurde:

- Generelles Verbot von Grosskaliber-Waffen für Sportschützen
- Generelle Einführung von psychologischen Gutachten als Voraussetzung für den Waffenbesitz
- "Zwangsbespitzelung" von Schützen durch Vereine und Verbände und Meldung "inaktiver Mitglieder"
- Zentrale Aufbewahrung von Waffen und/oder Munition in Schützenhäusern

und vieles mehr ...

# Quo vadis, Waffengesetz?

- "So wenig Waffen wie möglich ins Volk."
- "Mit dem Bedürfnisprinzip soll schließlich auch die Zahl der Schusswaffen möglichst klein gehalten werden."
- "Waffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, zur Befolgung der Gesetze gegen Bürger eingesetzt zu werden und daher in der Hand von Bürgern kaum geduldet werden können."
- "Schleichende Entwaffnung" durch immer weitere Einschränkungen und Schikane bis zum Totalverbot?
  - Panikmache? Keineswegs: Siehe England, Japan ...

# Was tun?

- Gesetze einhalten, um keinen Angriffspunkt zu bieten
- Dem "Forum Waffenrecht" beitreten, spezielle Rechtsschutzversicherung abschliessen
- Aufklärungsarbeit unter Schützen und Nicht-Schützen leisten
- Wahlentscheidungen überdenken 😊